

Bebauungsplan "Wiesbrunnen VI"

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO):

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16. - 21 BauNVO)

	Bei Z	GRZ	GFZ
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	I	0,4	0,5
1.13 Ausnahmen	im Sinne von § 4 Abs.3 sind gemäß §1 Abs.4 BauNVO mit Ausnahmen von Müllboxen, Teppichklopfstangen u. Wäschespinnen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes u. werden somit nicht zugelassen.		
1.14 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)	entsprechend den Einschrieben im Plan		
1.2 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)	Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet		
1.3 Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)	offene Bauweise		
1.4 Garagen	Die Lage der Garagen ist verbindlich, soweit sie im Plan dargestellt sind. Garangruppen (GGa - Festsetzung) sind als ein einheitlicher Typ mit einheitlichen Außenmaßen zu erstellen. Die Garagen sind an den Grundstücksgrenzen zulässig.		
1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)	Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden nicht zugelassen.		

2.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

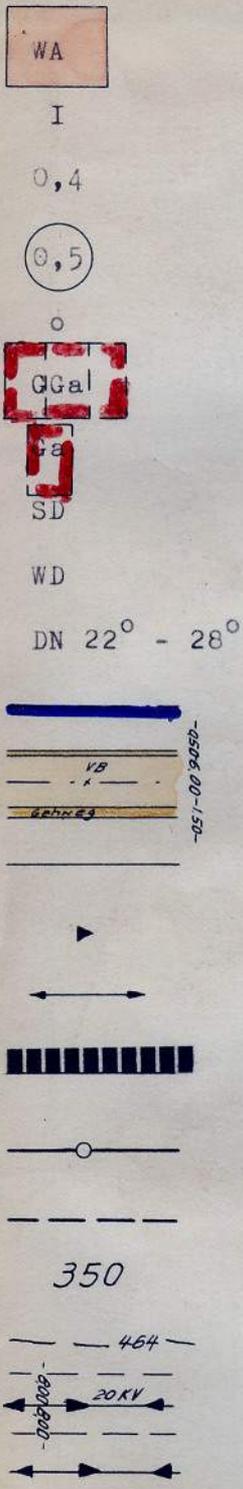
2.1 Dachform
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Zugelassen sind Satteldach oder Walmdach, wie im Plan beschrieben. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Bei freistehenden Garagen ist nur Flachdach zugelassen.

2.2 Einfriedigung

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von max. 0,80m zulässig. Eingangstüren u.-Tore (einschließlich Müllboxen) im Bereich der Einfriedigung sind bis zu einer Höhe von max 1,20m zulässig. Als Einfriedigung sind nur lebende Hecken und bodenständige Sträucher zulässig. Hinter den Hecken können nur weitmaschige Knotenzäune und Spanndrähte an Holzpfeilen verwendet werden. Nicht zulässig sind u.a. Maschendraht, Scherenzäun u. Betonpfeilen. Entlang öffentlicher Straßen, Wege u. Plätze werden von der Gemeinde Stellplatten gesetzt.

Zeichenerklärung



- = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- = Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- = Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- = offene Bauweise
- = Gemeinschaftsgaragen
- = Garagen
- = Satteldach
- = Walmdach
- = Dachneigung
- = Baugrenze
- = Verkehrsflächen mit Höhenlage (§ 9 Abs.1 Nr.3 u.4 BBauG)
- = Straßenbegrenzungslinien
- = Garageneinfahrt
- = Stellung (Firstrichtung) der Gebäude
- = Grenze des räumlichen Geltungsgebietes des Bebauungsplanes
- = Flurstücksgrenzen
- = vorgesehene Flurstücksgrenzen
- = Flurstücksnummern
- = Höhenlinien
- = Leitung der EVS 20 KV mit Abstandslinie
- = Leitung der EVS

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Leonberg, den 29. Mai 1973
 Staatliches Vermessungsamt:

Weym
 Reg.-Verm.-Direktor

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom 22. Juli 73 bis 23. Juli 1973
 Auslegung bekannt gemacht am 20. Juni 1973
 Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 27. Juli 1973
 Genehmigt gemäß § 10 BBauG am 27. 11. 74 mit Erlaß 4000 - 612 21/B
19/1974